

BGer 5A 845/2024 vom 27. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_845_2024

FR: TF 5A 845/2024 du 27 février 2025

IT: TF 5A 845/2024 del 27 febbraio 2025

Regeste

Sistierung (erbrechtliches Auskunftsbegehren) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen den Entscheid, mit dem die Vorinstanz als oberes Gericht und letzte kantonale Instanz (Art. 75 BGG) auf ihre Beschwerde gegen eine Wiederaufnahmeverfügung nicht eintritt. Die Beschwerde sowie die Beschwerdeergänzung sind innert Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) beim Bundesgericht eingegangen und die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde kann jedoch aus anderen Gründen nicht eingetreten werden:

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft zur Hauptsache verschiedene prozessuale Anordnungen (Wiederaufnahme des Verfahrens, Beizug von Akten, Einholen einer Kostennote, dazu sogleich E. 1.2). Darüber hinaus trat die Vorinstanz auf das bei ihr gestellte Ausstandsgesuch betreffend den erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten nicht ein (Art. 92 BGG , dazu E. 1.4).

E. 1.2.1

Was die prozessualen Anordnungen anbelangt, beschlägt der angefochtene Entscheid eine prozessleitende Verfügung gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO (BGE 137 III 380 E. 1.1 mit Hinweisen). In der Begrifflichkeit des Bundesgerichtsgesetzes ist die angefochtene Verfügung jedoch ein Vor- oder Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG (Urteil 5A_454/2021 vom 26. Juli 2021 E. 2). Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Letzteres fällt - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - vorliegend nicht in Betracht, denn der Entscheid des Bundesgerichts über die Sistierung des Verfahrens könnte nie zu einem Endentscheid in der Sache führen (BGE 133 III 629 E. 2.4.1; zit. Urteil 5A_454/2021 E. 3.3).

E. 1.2.2

Die Beschwerde wäre also nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen

Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 147 III 159 E. 4.1; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1).

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführerin macht zwar verschiedentlich Ausführungen zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bzw. behauptet, der Zwischenentscheid könne einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Ihre Ausführungen verknüpft sie mit dem Verweis auf zahlreiche Bestimmungen der EMRK, die von verschiedenen Instanzen bzw. insbesondere dem erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten verletzt worden seien, weshalb sie als "Opfer" im Sinn von Art. 34 Abs. 1 EMRK gelte. Es gehe darum, eine bevorstehende, irreparable Konventionsverletzung zu verhindern. Worin der - rechtliche - nicht wieder gutzumachende Nachteil besteht, der der Beschwerdeführerin durch den Zwischenentscheid konkret drohen sollte, vermag sie jedoch nicht mit der notwendigen Klarheit darzulegen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere sind die (sinngemässen) Ausführungen, wonach der Ausgang des Staatshaftungsverfahrens den Ausgang des Zivilverfahrens beeinflusse, weil bei Gutheissung der Staatshaftungsklage ein anderer erstinstanzlicher Richter die Klage beurteilen müsse, was zu einer Gutheissung der Klage führen würde, bzw. dass sie je nach Ausgang des Staatshaftungsverfahrens eine Klageänderung vornehmen könnte, nicht geeignet, einen drohenden Nachteil rechtlicher Natur zu begründen. Insgesamt erschliesst sich aus den teilweise nur schwer verständlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer über 50 Seiten langen Beschwerde nicht, was der Ausgang des Staatshaftungsverfahrens konkret mit dem Ausgang des vorliegenden zivilrechtlichen Verfahrens zu tun haben und inwiefern diesbezüglich ein rechtlicher Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben sein sollte.

E. 1.2.4

Soweit der angefochtene Entscheid bzw. die dagegen erhobene Beschwerde die prozessualen Anordnungen betrifft, ist auf sie demnach nicht einzutreten.

E. 1.3

Zu demselben Schluss führt Art. 99 Abs. 2 BGG, demgemäss neue Begehren vor Bundesgericht unzulässig sind: Die Beschwerdeführerin beantragt dem Bundesgericht in der Hauptsache, das Verfahren sei bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Verfahren 2C_551/2024 zu sistieren. Vor Vorinstanz hatte sie jedoch lediglich verlangt, das Verfahren bis zum Erlass des verwaltungsgerichtlichen Entscheids betreffend ihre Staatshaftungsklage zu sistieren bzw. mit der Bearbeitung der Beschwerde zuzuwarten, bis das Bundesgericht im Staatshaftungsverfahren betreffend die aufschiebende Wirkung entschieden habe. Das Begehren der Beschwerdeführerin um Sistierung bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Verfahren 2C_551/2024 erweist sich daher als neu und somit unzulässig (Art. 99 Abs. 2

BGG). Damit ist auch den Eventualbegehren die Grundlage entzogen.

E. 1.4

Was das vor Vorinstanz gestellte Ausstandsgesuch gegen den erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten anbelangt, ist Folgendes auszuführen: Die Vorinstanz ist auf das Gesuch nicht eingetreten, da sie sich als funktionell nicht zuständig erachtete. Sie erwog, sie habe der Beschwerdeführerin bereits mehrfach zur Kenntnis gebracht, dass ein Ablehnungsgesuch beim erstinstanzlichen Gericht einzureichen sei. In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht macht die Beschwerdeführerin zwar Ausführungen, die mindestens sinngemäss dahingehend zu verstehen sind, dass sie auf ein Ausstandsgesuch vor erster Instanz habe verzichten dürfen, da sich ein solches nicht als wirksamer Rechtsbehelf entpuppt hätte. Sie macht auch in diesem Zusammenhang eine Verletzung zahlreicher Bestimmungen der EMRK geltend, wobei ihre Ausführungen teilweise nur schwer verständlich sind. Inwiefern die Vorinstanz mit dem Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch eine Rechtsverletzung begangen haben soll, ergibt sich aus der Beschwerde jedoch nicht. Dies gilt auch für die unterbliebene Anweisung der Vorinstanz an die Erstinstanz, ein Ausstandsverfahren durchzuführen. Die Beschwerdeführerin erfüllt damit die sie diesbezüglich treffende und in Bezug auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhöhte Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) nicht. Auf die Beschwerde ist daher auch diesbezüglich nicht einzutreten.

E. 2

Nach dem Gesamten erweist sich die Beschwerde als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Daran ändert es auch nichts, dass die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit der kantonalen Entscheide geltend macht. Ausserhalb einer hängigen und zulässigen Beschwerde kann die Nichtigkeit nicht geltend gemacht werden, da dem Bundesgericht keine Obergerichtsfunktion über die kantonale Zivilgerichtsbarkeit zukommt (vgl. BGE 147 III 226 E. 4.4.2; zit. Urteil 5A_454/2021 E. 3.4). Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerdeergänzung ihre prozessualen Anträge erneuert hat, werden diese mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Für das Ersuchen um Erlass eines Kostenvorschusses gilt dies bereits deshalb, weil die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss innert Frist geleistet hat.

E. 3

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig, zumal der Beschwerdegegnerin kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.